OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650864/2/WP

Datum:
Linz, 21. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P S, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. C K, P, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. März 2017, GZ: FE-217/2017, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wurde mit Strafverfügung vom 16. Jänner 2017 sowie mit Straferkenntnis vom 24. Jänner 2017 (betreffend die Strafhöhe) der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) rechtskräftig wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h bestraft. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 9. März 2017 wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertreterin mit Schriftsatz vom 10. April 2017 Beschwerde, worin er im Wesentlichen vorbringt, sich zum Tatzeitpunkt aufgrund der lebensbedrohlichen Situation seiner Tochter in einem Ausnahmezustand befunden zu haben, daher ein Rechtfertigungsgrund vorliege und der Bf folglich nicht schuldhaft gehandelt habe. Es werde daher die Aufhebung des Bescheides sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Mit Schreiben vom 13. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Der Bf hat am 26. Dezember 2016 um 8:19 Uhr in Linz, A, Richtung stadteinwärts (Ortsgebiet), als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen [...] die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um über 40 km/h überschritten. Die Überschreitung wurde mit einem Messgerät festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen. Wegen dieser Übertretung wurde der Bf mit Strafverfügung vom 16. Jänner 2017 sowie Straferkenntnis vom 24. Jänner 2017 der belangten Behörde bestraft.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Verhandlungsantrages gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten bereits erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.4. Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung […] die Entziehungsdauer zwei Wochen zu betragen. Gemäß Abs 4 par cit darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

2.1. Der Bf wurde von der belangten Behörde mit Strafverfügung vom 16. Jänner 2017 sowie Straferkenntnis vom 24. Jänner 2017 wegen des Vorfalls am 26. Dezember 2016 um 8:19 Uhr rechtskräftig bestraft. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht im gegenständlichen Verfahren Bindungswirkung (zur Bindungswirkung an rechtskräftige Straferkenntnisse vgl VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027; 21.4.2016, Ra 2016/11/0039; 31.8.2015, Ro 2015/11/0012; 26.11.2002, 2002/11/0083 mwN).

2.2. Grundlage für die beschwerdegegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG bildet der Vorfall vom 26. Dezember 2016 um 8:19 Uhr, anlässlich dessen der Bf im Ortsgebiet die dort zulässige

Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschritt (zur Bindungswirkung auch hinsichtlich des Geschwindigkeitsausmaßes bei Übertretungen des § 99 Abs 2e StVO 1960: VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027; 21.4.2016, Ra 2016/11/0039). Er hat damit eine Verwaltungsübertretung begangen, welche eine die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierende bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG darstellt.

2.3. Aufgrund der Bindungswirkung der (rechtskräftigen) Strafverfügung war das auf einen Strafausschließungsgrund abzielende Vorbringen des Bf nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des in Beschwerde gezogenen Bescheides aufzuzeigen. Es wäre vielmehr am Bf gelegen, diese – tragischen und grundsätzlich nachvollziehbaren – Umstände bereits im Verwaltungsstrafverfahren darzulegen, um dort Berücksichtigung zu finden.

2.4. Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG ist bei einer derartigen Geschwindigkeits-überschreitung die Lenkberechtigung in der Dauer von zwei Wochen zu entziehen. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung in diesem Ausmaß entzog.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur Frage der Bindungswirkung (und deren Umfang) von Strafbescheiden im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eine – in der Entscheidung zitierte – ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert. Da diese Rechtsprechung nicht als uneinheitlich zu bewerten ist und die gegenständliche Entscheidung anhand dieser Rechtsprechung getroffen wurde, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil